

1. Vertragsgegenstand, Vertragsbeginn, Mietzahlung

1.1 Der Leasingnehmer ist berechtigt, den Leasinggegenstand zur Nutzung an seine Kunden einmalig weiter zu vermieten. Wird gegen diese Regelung der einmaligen Weitergabe verstoßen, so wird seitens des Leasinggebers jegliche Gewährleistung und Haftung, die aus der Nutzung des Gegenstandes entstehen, ausgeschlossen und der Leasingnehmer hat den Leasinggeber von allen Ansprüchen der entsprechenden Kunden oder Dritter freizustellen, soweit der Leasinggeber nicht vorsätzlich gehandelt hat.

1.2 Die Leasingzeit beginnt frühestens mit Auslieferung des Leasinggegenstandes, spätestens mit der Meldung des Einsatzes (der Abgabe) über die Internetplattform oder die Hotline des Leasinggebers.

1.3 Nicht „abgegeben“ gemeldete Leasinggegenstände werden 52 Wochen nach Lieferdatum dem Leasingnehmer nachberechnet. Das Eigentum geht dann auf den Leasingnehmer über.

1.4 Die Grundleasingdauer beträgt 16 Wochen. Wird nur die Abgabe im Internet gemeldet und kein Wareneingang beim Leasinggeber bis 24 Wochen nach dem gemeldeten Abgabedatum verzeichnet, erfolgt die Nachberechnung. Das Eigentum am Leasinggegenstand geht in diesem Fall auf den Leasingnehmer über.

1.5 Die Grundmiete richtet sich nach den in der jeweils gültigen Preisliste genannten Preisen des Leasinggebers zzgl. der gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer und wird im Rahmen der aktuell gültigen Zahlungsbedingungen, sowie Berücksichtigung von Mitgliedschaften in Abrechnungsverbänden, in Rechnung gestellt.

2. Gefahrentragung

2.1 Die Gefahr jeglicher Beschädigung des Leasinggegenstandes nach Abgabe an den Patienten, außer bei vorsätzlicher Beschädigung, wird vom Leasinggeber übernommen.

3. Rückgabe

3.1 Nach Beendigung des Vertrages ist der Leasingnehmer verpflichtet, den Leasinggegenstand zurückzusenden oder die Rückholung durch den Leasinggeber vornehmen zu lassen. Die Portokosten für die Rücksendung durch den Leasingnehmer trägt der Leasingnehmer.

3.2 Wird die Rückholung durch den Leasinggeber vorgenommen, entfällt die Nachberechnung durch den Leasinggeber. Die Portokosten für die Rückholung trägt der Leasinggeber (= Sorglospaket).

3.3 Bei Rückholung durch den Leasinggeber nach Meldung über die Internetplattform oder die Hotline:

(1) Ist eine Verlängerung der Tragezeit über 16 Wochen hinaus medizinisch notwendig, und kann der Leasingnehmer den Differenzbetrag zwischen Mietpauschale der Kostenträger und dem vereinbarten Kaufpreis der Kostenträger nachberechnen, muss dies dem Leasinggeber unter Angabe der Orthesenseriennummer gemeldet werden. Es erfolgt innerhalb einer Woche, nach Meldung der Dauerversorgung im SLP Online-Portal, die Nachberechnung als Dauerversorgung. Das Eigentum an dem Leasinggegenstand geht dann zu diesem Zeitpunkt auf den Leasingnehmer über.

(2) Ist eine Verlängerung der Tragezeit über 16 Wochen hinaus medizinisch notwendig, und kann der Leasingnehmer den Differenzbetrag zwischen Mietpauschale der Kostenträger und dem vereinbarten Kaufpreis der Kostenträger nicht nachberechnen, muss dies dem Leasinggeber unter Angabe der Orthesenseriennummer gemeldet werden. Es erfolgt die Rückholung des Leasinggegenstandes nach Ablauf der Tragezeitverlängerung.

3.4 Eine Rücksendung zur Gutschrift ist nur mit unversehrtem Herstellergütesiegel möglich. Im Falle von Ziffer 1.3 oder ausschließlich zu Zwecken des Umtausches im Rahme einer Sortimentsänderung beim Leasinggeber ist eine Rücksendung ausgeschlossen.

3.5 Im Übrigen gelten unsere jeweils gültigen Allgemeinen Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen.